

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Turn- und Gesangverein 1859 Schotten e.V.**, abgekürzt TGV 1859 Schotten e.V..
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des **Amtsgerichts Friedberg (Hessen)** unter **VR2016** eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in **63679 Schotten** und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 2. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 3. die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren-, Breiten- und Leistungssports
 4. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, sowie
 5. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (3) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform mit Unterzeichnung der jeweiligen Beitrittserklärung per Post an die aktuelle Vereinsadresse oder per E-Mail an mitgliedschaft@tgv-schotten.de zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins mit dem Datum, das in der Beitrittserklärung benannt ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat ein Einspruchsrecht. Über Einsprüche gegen eine Ablehnung des Beitritts entscheidet das Präsidium. Anträge für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet/n.
- (3) Im Zuge des Mitgliedsantrages muss sich das Mitglied zur Zuordnung zu einer Abteilung entscheiden. In Einzelfällen, sofern das Mitglied z.B. am Wettkampfbetrieb in mehreren Sportarten unterschiedlicher Abteilungen teilnimmt, ist eine Zuordnung zu mehreren Abteilungen möglich bzw. notwendig.
- (4) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Darüber hinaus regelt die Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder weitere Unterteilungen zum Zwecke der Beitragsveranlagung.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden) können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind ansonsten keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist per Post an die aktuelle Vereinsadresse oder via E-Mail an mitgliedschaft@tgv-schotten.de zu senden. Der freiwillige Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (8) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung des Vereinsheims,
 - c. wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden,
 - e. bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
 - f. bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Bei Vereinsbeitragsrückstand ruhen alle Mitgliedsrechte.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen (vorzugsweise per E-Mail an mitgliedschaft@tgv-schotten.de). Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit entstehenden Aufwendungen.
- (11) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Bei sozialer Notlage kann die Beitragszahlung nach vorherigem Vorstandsbeschluss gestundet oder ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Die getroffenen Entscheidungen werden jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftshalbjahr wirksam, wenn nicht durch einen Beschluss des zuständigen Gremiums ein anderes Datum beschlossen wurde. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren halbjährlich eingezogen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Er ist an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.01. bzw. 15.07. eines laufenden Jahres. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
- (5) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrages verlangen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen volljährigen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (2) Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Eine Vertretung von nicht volljährigen Personen durch Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist ebenfalls nicht statthaft.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium bildet den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Das Präsidium besteht aus mindestens drei bis zu fünf gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern, wobei der 1. Rechner und der Schriftführer grundsätzlich dem Präsidium angehören. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Das Präsidium beschäftigt sich in Präsidiumssitzungen mit den laufenden Geschäftsvorgängen des Vereins, bereitet Beschlüsse vor oder trifft selbst Entscheidungen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes des Vereins fallen. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Repräsentation des Vereins.
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums regelt der vom Präsidium aufzustellende Geschäftsverteilungsplan. Der 1. Rechner ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand. Das Präsidium ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Präsidiumsmitglied oder einen Stellvertreter verantwortlich.

Das Präsidium überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen. Das Präsidium kann Entscheidungen von Abteilungen und Fachbereichen aufheben, soweit diese gegen Vereinsziele gerichtet sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidium
 - b. dem 2. Rechner
 - c. bis zu 8 Beisitzern
 - d. dem Jugendvertreter
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden in den Jahren mit ungerader Zahl folgende Ämter neu gewählt:
 - a. der 1. Rechner (= 1. Präsidiumsmitglied)
 - b. der Schriftführer (= 3. Präsidiumsmitglied)
 - c. das 5. Präsidiumsmitglied
 - d. der 1., 3., 5. und 7. Beisitzerin den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:
 - e. das 2. + 4. Präsidiumsmitglied
 - f. der 2. Rechner
 - g. der 2., 4., 6. und 8. Beisitzer
 - h. der Jugendvertreter
- (4) Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

- (6) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen,
 - Überwachung und Förderung des Sportbetriebs,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung (ausgenommen Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge),
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

Der Vorstand kann sich eine zusätzliche Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Präsidium
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes können die Abteilungsleiter im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihrer Abteilungsleitung vertreten werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten beraten und unterstützen und somit zur Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen oder vom Präsidium bzw. Vorstand erarbeiteten Ziele beitragen.
- (5) Er tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom Präsidium einberufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Präsidium oder dem Vorstand obliegen. Hierzu zählen folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung

beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage (www.tgv-schotten.de) zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Die Berücksichtigung verspäteter Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Bei Änderung des Vereinszwecks muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die gestellten Anträge,
 - g. das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - h. die Art der Abstimmung,
 - i. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - j. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12 Vereinsabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Im Verein bestehende Abteilungen nehmen in der Regel am Wettkampfsport teil. Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitungen geleitet. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinszwecke halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Bildung einer neuen oder Auflösung einer bestehenden Abteilung muss vom Vorstand in einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- (3) Die Abteilungsleitungen bestehen aus:
 - a. dem Abteilungsleiter,
 - b. evtl. einem oder mehreren Stellvertretern,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. evtl. dem Jugendwart und
 - e. evtl. Personen, denen durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung der Abteilung besondere Aufgaben übertragen wurden (z.B. Sportwart, Pressewart).
- (4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Ist die Funktion des Leiters einer Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt solange im Amt, bis eine Neubesetzung durch Wahl in einer Jahreshauptversammlung innerhalb der Abteilung erfolgt ist.
- (6) Auf den jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlungen der Abteilungen, die von den Abteilungsleitungen einzuberufen sind, werden
 - a. die Mitglieder der Abteilungsleitungen durch Beschlüsse in den Jahreshauptversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren, wenn nicht in einer Abteilungsordnung spezieller geregelt, von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt,
 - b. die Abteilungsordnungen beschlossen bzw. geändert,
 - c. die Abteilungshaushaltspläne festgelegt und beschlossen und
 - d. die Kassengeschäfte inklusive der Kassenberichte offengelegt.
- (7) Alle Funktionen, bis auf den Abteilungsleiter, innerhalb der Abteilungen können nach Ermessen der Abteilungen doppelt besetzt und von zwei Vertretern gleichrangig ausgeübt werden, wenn Wahlen entsprechend §12 Abs. 5 dieses ergeben.
- (8) Die Einberufung der Jahreshauptversammlungen der Abteilungen erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor über die Vereinshomepage (www.tgv-schotten.de) unter Angabe der Tagesordnung.
- (9) Die Arbeitsweise der Abteilungen muss mit den Gesamtinteressen und Zielen des Vereins in Einklang stehen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungen ohne eigene Abteilungsordnung verfahren in Abteilungsangelegenheiten analog der Vorgaben dieser Satzung.

- (10) Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen. Daneben kann die Abteilungsleitung Beschlüsse im textlichen Verfahren (Umlaufverfahren, per E-Mail), per Telefonkonferenz, Vereinsapp, virtuell oder in hybrider Form fassen, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Abteilungsleitungsmitglieder an der Beschlussfassung in der jeweiligen Form teilnehmen. Über die jeweilige Form der Durchführung entscheidet der Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (11) Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich den Abteilungsleitern. In besonderen Fällen kann die Vertretung vom Vorstand übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilung.
- (12) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe des vom Vorstand beschlossenen Abteilungszuschusses zu tätigen. Einzelzahlungen über 1000,00€ bedürfen zuvor der Zustimmung des Vorstandes. Mittelüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Abteilungsveranstaltungen, die nicht ausschließlich aus dem Haushaltsplan der Abteilungen finanziert werden und / oder in der Bedeutung über die Region des Vogelsbergkreis hinausgehen, müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden. Sollten Abteilungen gegen Regelungen der Satzung oder gegen den Abteilungshaushaltsplan verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen haben, sind diese von der Abteilung an den Verein zu erstatten.
- (13) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen der Abteilung über die Bankkonten des Hauptvereins in voller Höhe zu.
- (14) Die Abteilungen sind verpflichtet auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft über ihre Finanzlage zu geben.

§ 13 Spiel- und Wettkampfgemeinschaften

- (1) Zur Gründung von Spiel- und Wettkampfgemeinschaften mit anderen Vereinen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages, in dem mindestens folgende Punkte enthalten sein müssen, ist zwingend vorgeschrieben:
 - a. Trägervereine,
 - b. Finanzierung und Sicherung der Wettkampfgemeinschaft,
 - c. Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten,
 - d. Führung besonderer Embleme oder Bezeichnungen,
 - e. Aufnahme weiterer Trägervereine,
 - f. Haftung.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, einschließlich eventueller abteilungsbezogener Konten und Bücher. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer in Folge ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung darf vorab einen oder mehrere Ersatzkassenprüfer bestimmen, für die die vorgenannten Voraussetzungen gelten.

Scheidet ein ordentlicher Kassenprüfer vorzeitig aus oder ist an der Durchführung einer Kassenprüfung verhindert, tritt einer der Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Steht kein Ersatzkassenprüfer zur Verfügung, darf ausnahmsweise der verbleibende Kassenprüfer aus dem Kreise der Mitglieder (ausgenommen erweiterter Vorstand) einen neuen Ersatzkassenprüfer bestimmen, um die planmäßige Kassenprüfung und Durchführung der Mitgliederversammlung gewährleisten zu können. Dieser neue Ersatzkassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung anschließend zu bestätigen. Die Wirksamkeit der bis zur Mitgliederversammlung vorgenommenen Prüfungshandlungen bleibt von einer etwaigen Nichtbestätigung unberührt.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich in Textform zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Schriftführer aufzubewahren.

§ 16 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann, wenn es die finanzielle Situation zulässt, abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand.
Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
- (3) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG von einer anderen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft erzielt.
- (4) Der Vorstand kann eine Finanzordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, vorausgesetzt mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung beschließt.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Schotten, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.
- (5) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 19.06.2026 in 63679 Schotten beschlossen. Sie tritt zum Beschlusszeitpunkt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 17.09.2021.